

führerin gewerbsmässig hergestellt (Art. 16 lit. b WUSTB) zu gelten haben, kann nicht zweifelhaft sein. Denn der Geschäftsbetrieb der Beschwerdeführerin bezweckt die Herstellung des Endproduktes, in allen seinen Stadien, für Rechnung der Besteller (Art. 10 Abs. 2, letzter Satz WUSTB). Darauf, ob die Herstellung im einzelnen Fall für fremde oder für eigene Rechnung erfolgt, kommt es bei der Frage der Gewerbsmässigkeit nicht an. Die Steuerbarkeit oder Steuerfreiheit der Materialbezüge bestimmt sich nach der Verwendung des Hilfsprodukts, nach seiner Bestimmung für Eigenverbrauch einer- und für den Verkauf oder als Werkstoff andererseits. In dieser Beziehung ergibt sich:

1) Die Vorlagen, die dem Kunden zur Wahl vorgelegt und extra fakturiert werden, bilden Gegenstand selbständiger Lieferungen, sie sind zum Verkauf bestimmt, die dafür verwendeten Materialien bilden Werkstoff, soweit sie in die Vorlagen übergehen oder dabei abfallen. Ebenso verhält es sich bei den andern Hilfsprodukten, die sei es selbständig, sei es mit dem Endprodukt geliefert und besonders fakturiert werden (Negative, Matern, Kopien auf Film, Glas und Zink in der Photolithographie und dgl.).

2) Im übrigen ist bei diesen und den andern Hilfsprodukten eine Ausscheidung vorzunehmen, je nachdem sie für die Ausführung eines einmaligen Auftrages für einen oder eine geringe Zahl von Abzügen oder für einen grössern Auftrag oder sonst für eine weiter gehende Verwendung hergestellt werden. Je nachdem ist Werkstoff oder « Werkzeug » anzunehmen. Wie weit das im Einzelnen zutrifft, ist aus den Akten nicht ersichtlich, da die eidg. Steuerverwaltung diese Hilfsmittel als grundsätzlich steuerpflichtig behandelt hat. Die Untersuchung ist daher zu ergänzen.

3) Bei den im Herstellungsprozess verwendeten Materialien bestimmt sich die Werkstoffeigenschaft danach, ob ein Teil des Materials in das Produkt übergeht (BGE 71 I 452). Materialien zum Körnen, Polieren, Mittel zum

Kleben, Laval zum Reinigen, Glycerin, Watte, Flaschen und Korke sind nicht Werkstoff. Die abweichende Auffassung der Beschwerdeführerin ist mit der Ordnung des WUSTB nicht vereinbar.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

86. Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. Juni 1948 i. S. Genossenschaft « Jupiter zum Steinhof » gegen Direktion der Justiz des Kantons Zürich.

Genossenschaft; Anpassung an das geltende Recht.

Unter der Herrschaft des alten Rechts gegründete Genossenschaften, deren strukturelle Eigenart den Vorschriften des neuen Rechts nicht entspricht und ihnen durch blosses Statutenänderung nicht angepasst werden kann, haben sich in eine Handelsgesellschaft umzuwandeln oder aufzulösen (Art. 828 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 2 und 4 UeBest).

Verhältnis von Art. 2 UeBest revOR zu den Bestimmungen des SchIT ZGB (Präzisierung und Berichtigung der bisherigen Praxis).

Société coopérative; adaptation au droit en vigueur.

Les sociétés coopératives fondées sous l'empire de l'ancien droit, dont la structure particulière ne répond pas aux prescriptions du nouveau droit et ne peut pas leur être adaptée par une simple modification des statuts, doivent se transformer en une société commerciale ou se dissoudre (art. 828 al. 1 CO combiné avec les art. 2 et 4 disp. fin. CO rev.).

Rapports de l'art. 2 disp. fin. CO rev. avec les dispositions du Titre final du Code civil (précisions et corrections apportées à la jurisprudence antérieure).

Società cooperativa; adattamento al diritto vigente.

Le società cooperative costituite sotto il diritto anteriore, la particolare struttura delle quali non è conforme ai disposti del nuovo diritto e non può essere adattata ad essi mediante una semplice modifica degli statuti, debbono trasformarsi in una società commerciale o procedere alla loro dissoluzione (art. 828 cp. 1 CO combinato cogli art. 2 e 4 delle disposizioni finali e transitorie del CO riveduto).

Relazione tra l'art. 2 disp. fin. e trans. CO riv. e le disposizioni del titolo finale del CC (precisazioni e rettifiche della giurisprudenza anteriore).

A. — Am 25. Februar 1930 wurde mit Sitz in Zürich die Genossenschaft « Jupiter zum Steinhof » gegründet. Sie bezweckte laut Art. 2 ihrer Statuten den Erwerb von Liegenschaften sowie deren Verwaltung und Verwertung. Anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung der Genossenschafter vom 16. Mai 1947 wurden die Satzungen den Vorschriften des revOR angepasst. Der dabei u. a. neu formulierte Zweck besteht darin, den « Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, in gemeinsamer Selbsthilfe durch Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine ein kleineres oder grösseres Kapital in Grundbesitz sicher anzulegen ».

B. — In der Folge weigerte sich das Handelsregisteramt Zürich, die Statutenänderung einzutragen. Es erklärte, der Zweck der Genossenschaft entspreche nicht den Anforderungen des revOR; entweder müsse er mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden oder die Genossenschaft sei aufzulösen, allenfalls in eine andere Rechtsform umzuwandeln.

Die von der Genossenschaft erhobene Beschwerde wies die Direktion der Justiz des Kantons Zürich mit Verfügung vom 24. Januar 1948 ab. Zur Begründung wurde, im Anschluss an eine einlässliche Umschreibung des Genossenschaftsbegriffes, ausgeführt, die Genossenschaft « Jupiter zum Steinhof » sei nie ein echt genossenschaftliches Gebilde gewesen; vielmehr habe sie reine Kapitalinteressen verfolgt und verfolge solche, trotz der beschlossenen Statutenrevision, weiter; nach Charakter und wirtschaftlicher Funktion genüge sie den Erfordernissen des Art. 828 revOR nicht; die übergangsrechtliche Ordnung schliesse ihren Fortbestand aus.

C. — Mittels verwaltungsgerichtlicher Beschwerde unterbreitet die Genossenschaft dem Bundesgericht das Begehren, es sei der kantonale Entscheid aufzuheben und das Handelsregisteramt Zürich anzuhalten, die im Mai 1947 angemeldete Statutenänderung entgegenzunehmen, einzutragen und zu publizieren. In ihren Vernehmlassungen

beantragen die Justizdirektion Zürich die Abweisung der Beschwerde, das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement deren Gutheissung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Unbestreitbar wollte mit der Revision des OR von 1936 u. a. eine gründliche Sanierung des Genossenschaftswesens herbeigeführt und namentlich durch eine einengende spezifizizierte Begriffsumschreibung den sogenannten Pseudogenossenschaften entgegengetreten werden, die unter der Herrschaft des alten Rechts zahlreich gegründet worden waren. Anspruch auf den Titel Genossenschaft hat heute nur noch die « als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt » (Art. 828 Abs. 1 OR). Die gesetzliche Definition ist eindeutig, bedarf daher keiner näheren Kommentierung. Und sie ist zwingend; denn das Gesetz, und es allein, bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Genossenschaft Bestand haben kann.

2. — Ebenso unmissverständlich erhellt aus der Entstehungsgeschichte, dass die eidgenössischen Räte, als sie die Übergangsordnung zum revOR schufen, die Absicht hegten, bisher im Handelsregister eingetragen gewesene, aber ihrem Wesen nach mit der neuen gesetzlichen Begriffsbestimmung unvereinbare Genossenschaften der Auflösung bzw. der Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform entgegenzuführen. Um das zu belegen genügen die schon von den kantonalen Behörden angebrachten Hinweise auf das amtliche stenographische Bulletin über die Verhandlungen im Nationalrat (Separatausgabe 1934 S. 171 f., 230 f., 232; 1936 S. 381). Hervorzuheben bleibt lediglich, dass diese Auffassung nicht etwa nebenher, sondern vorab von den Kommissionsberichterstellern beider Sprachen vertreten und entwickelt wurde.

3. — Ernstlich fragen kann sich somit nur, ob die Intentionen des Gesetzgebers im Gesetz einen hinlänglich klaren Niederschlag gefunden haben. Bei der Prüfung ist nicht allein auf den Wortlaut einzelner Bestimmungen abzustellen, sondern es sind, wie immer, auch die Grundgedanken des Gesetzes und die Zusammenhänge seiner einzelnen Teile zu würdigen.

a) Die Meinung von Art. 2 UeBest zum revOR ist unverkennbar, dass nach Ablauf der Anpassungsfrist nur noch dem neuen Recht gemässe Gesellschaften vorhanden sein sollen, was für nicht anpassungsfähige Organisationen unweigerlich auf den Zwang zur Auflösung oder Umwandlung hinausläuft. Denn in Abs. 1 ist ausdrücklich von Körperschaften die Rede, welche « den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen ». Und damit sind deutlich strukturelle Abweichungen visiert. In Anbetracht dessen kann der anschliessende Satzteil, der die Anpassung der Statuten und nicht der Gesellschaft verlangt, keinen einschränkenden, sondern höchstens einen ausdehnenden Sinn haben, dahingehend, dass nicht bloss Widersprüche hinsichtlich der Struktur der Gesellschaft, sondern grundsätzlich alle Statutenbestimmungen der Anpassungspflicht unterliegen (so STAUFFER, zu Art. 2 UeBest N. 7). Ausgenommen sind einzig Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die im Gesetz nicht erwähnt werden.

Im übrigen ist, was die Genossenschaft anbetrifft, zu beachten, dass nach Art. 832 Ziff. 2 revOR der Zweck in den Statuten genannt sein muss. Und es versteht sich ohne weiteres, dass dabei die unbedingte Pflicht zu wahrheitsgetreuer Angabe besteht. Deklariert also eine Genossenschaft mit nicht mehr zulässiger altrechtlicher Struktur in ihren revidierten Satzungen einen an sich zwar tauglichen, jedoch mit ihren tatsächlichen Verhältnissen sich nicht deckenden und darum in Wirklichkeit falschen Zweck, so liegen eben keine dem neuen Recht entsprechende Statuten und folglich keine gesetzeskonforme Anpassung vor.

b) Hinzu kommt, dass die Übergangsbestimmungen

zwei Normen enthalten, die, wären sie nicht Ausdruck des bereits festgestellten gesetzgeberischen Willens, der Daseinsberechtigung entbehrten.

Das gilt in erster Linie für Art. 4. Denn sinnvoll erscheint die hier vorgesehene liquidationslose Umwandlung einer Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft allein als Alternative zur Auflösung und unter der Voraussetzung, dass die Genossenschaft als solche nach Massgabe der neuerrechtlichen Ordnung nicht mehr zulässig ist. Die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise ergibt sich vollends aus dem Marginale des Art. 4, das mit Ziffer III unter dem die Art. 2 bis 4 erfassenden Obertitel « B. Anpassung alter Gesellschaften an das neue Recht » steht. Würde eine formelle, das Wesen der Genossenschaft nicht berührende Statutenrevision genügen, so bedürfte es der Anpassung im Wege der eigens erleichterten Umwandlung offensichtlich nicht.

Gleich zu werten und erst in Verbindung mit Art. 4 verständlich ist Art. 2 Abs. 4. Darnach kann für Versicherungs- und Kreditgenossenschaften vom Bundesrat im einzelnen Fall die Anwendbarkeit des alten Rechts verlängert werden. Es ist völlig unerfindlich, wozu diese Kompetenz vorbehalten worden wäre, wenn nicht im Hinblick auf die mangels struktureller Anpassungsfähigkeit und anstelle der Auflösung vorzunehmende Umwandlung, d. h. um für letztere hinreichend Zeit einzuräumen. In diesem Zusammenhänge ist daran zu erinnern, dass der Nationalrat einen Beschluss, der zugunsten der genannten Genossenschaften die dauernde Anwendung des alten Rechts ermöglicht hätte, angesichts des ständerätlichen Widerstandes wieder aufhob (vgl. sten. Bull., a.a.O., 1934 NR S. 255 f.; 1935 StR S. 293 f., NR S. 304). Damit wurde erklärtermassen eine unbeschränkte Weitergeltung des alten Rechts abgelehnt. Der Text des Art. 2 Abs. 4 muss denn auch so gelesen werden.

4. — Die Auslegung des Gesetzes führt also zu einem mit den von seinen Schöpfern verfolgten Tendenzen völlig

übereinstimmenden Ergebnis. Altrechtlichen Genossenschaften, deren strukturbedingte Zweckbestimmung sich durch blosse Statutenrevision mit den Anforderungen des neuen Rechts nicht in Einklang bringen lässt, bleibt demnach nur die Umwandlung oder Auflösung. Ein Drittes gibt es nicht, auch nicht für Versicherungs- und Kreditgenossenschaften, nachdem diese sowohl in den Ratsverhandlungen wie im Gesetz (Art. 2 Abs. 4 UeBest) noch gesondert erwähnt worden sind. Und selbst wenn man in bezug auf Kreditgenossenschaften der vom Departement vermerkten, auf Art. 13 Abs. 2 des Bankengesetzes gestützten abweichenden Ansicht beipflichten wollte, so könnte das keinesfalls die Unterstellung aller übrigen Genossenschaften unter die in den Übergangsbestimmungen zum revOR getroffene Regelung hindern. Deswegen allenfalls entstehende Ungleichheiten hätte nicht der Richter zu vertreten. Ebenso wenig kann er sich mit den aus der Umwandlungspflicht erwachsenden praktischen Schwierigkeiten befassen. Denn ihm kommt es nicht zu, ein ergangenes Gesetz auf seine Zweckmässigkeit hin zu untersuchen, sondern er hat es anzuwenden wie es lautet. Immerhin mag beigefügt werden, dass sich der Gedanke einer kompromisslosen Säuberung des Genossenschaftswesens mit guten Gründen verfechten lässt. Einmal wird unzweifelhaft die Zweckumschreibung in Art. 828 revOR der begriffsnotwendigen Eigenart der Genossenschaft weit besser gerecht, als die vordem herrschende Ungebundenheit. Des weiteren müssten sich auf längere Sicht aus dem Nebeneinanderbestehen alter und neuer Genossenschaften Unzukömmlichkeiten ergeben, welche kaum geringer als die mit der Umwandlung verbundenen und zudem geeignet wären, die Durchsetzung des neuen Rechts empfindlich zu stören.

5. — In seiner Vernehmlassung zieht das Departement die Urteile des Bundesgerichtes vom 20. September 1939 i. S. Société électrique du Châtelard près Vallorbe S.A., vom 14. Juli 1941 i. S. Löwenbräu Zürich A.-G. und vom

27. März 1945 i. S. Kanton St. Gallen und Bodensee-Toggenburgbahn (BGE 65 I 149, 67 I 248, 71 I 187), bzw. die aus diesen Entscheiden « erkennbaren gemeinsamen Richtlinien » der bundesgerichtlichen Rechtsprechung heran. Ihnen lasse sich entnehmen, dass eine Anpassung der Statuten vor allem dort angebracht sei, wo Bestimmungen mit Gesetzesvorschriften, die um der öffentlichen Ordnung willen erlassen wurden, kollidieren; dass aber die Rückwirkung nicht überspitzt, sondern möglichst eingeschränkt werden solle. Die Übertragung « dieser Grundtendenzen » auf den vorliegenden Fall ergebe, dass die Umwandlung der Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft nicht erzwungen werden könne.

a) Das Bundesgericht hatte zunächst darüber zu befinden, ob die Unterstellung der anpassungsbedürftigen Gesellschaft unter das alte Recht während der fünfjährigen Frist gemäs Art. 2 Abs. 1 und 2 UeBest auch Statutenbestimmungen betreffe, welche gegen den ordre public im Sinne des neuen Rechts verstossen. Es bejahte das in BGE 65 I 149 und später in einem nicht veröffentlichten Entscheid vom 1. Juli 1942 i. S. Andina c. Omnium coopératif immobilier. Seine Auffassung fand im Schrifttum fast einhellige Zustimmung. Indessen besagt sie keineswegs, dass die Unvereinbarkeit der Statuten mit der öffentlichen Ordnung Bedingung für die Auflösung oder Umwandlung nicht anpassungsfähiger Gesellschaften sei, noch spricht sie sich positiv über die Anpassungserfordernisse aus. Wohl aber ist ersichtlich, dass der Vorrang des Art. 2 UeBest gegenüber Art. 1 SchlT ZGB angenommen wurde.

b) BGE 67 I 248 erklärt, dass wohlerworbene Rechte durch Art. 2 UeBest nicht berührt werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um wohlerworbene Rechte einer anpassungsbedürftigen Gesellschaft, sondern um solche von Einzelpersonen, insbesondere um Rechte aus ihrer Kapitalbeteiligung. Zuzugeben ist, dass die nicht immer glücklich abgefasste Übergangsordnung diese Frage nicht klar löst. Allein der Schutz wohlerworbener Rechte ist im schweizeri-

sehen Rechtssystem, wo immer das Gesetz nicht ausdrücklich anders normiert, eine Selbstverständlichkeit. Man mag es als einigermassen störend empfinden, wenn dergestalt auf unbestimmte Zeit hinaus eine überholte Rechtsordnung nachwirkt. Solche Bedenken müssen aber zurücktreten vor der Notwendigkeit, die letzten Endes im Volkswusstsein verwurzelten Grundkonzeptionen des Rechtes zu wahren. Insoweit ist daher dem Entscheid weder in bezug auf das Ergebnis noch hinsichtlich der Motivierung etwas beizufügen.

Im Schluss teil der Urteilsbegründung wird dann allerdings (angesichts des erörterten wegleitenden Gesichtspunktes unnötigerweise) noch ausgeführt: « Art. 2 UeBest revOR hat nicht den Zweck, als *lex specialis* zu Art. 1 SchlT ZGB den dort ausgesprochenen Grundsatz der Nichtrückwirkung einzuschränken. Er stellt vielmehr eine zu Gunsten der in ihm erwähnten Gesellschaften aufgestellte Sonderbestimmung gegenüber den Art. 2 und 3 SchlT ZGB dar, indem er, um den alten Gesellschaften die Anpassung an das neue Recht zu erleichtern, in Fällen, wo das neue Recht nach Massgabe der Art. 2 und 3 SchlT ZGB sofortige Geltung beanspruchen würde, diese erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten lässt... » Eine solche Differenzierung hinsichtlich der Tragweite des Art. 2 UeBest ist, allgemein gesehen, widerspruchsvoll und nicht haltbar. Sie rechtefertigte sich gerade für den konkreten Ausnahmefall. Dass diese Meinung nicht zum Ausdruck kam, scheint auf ein Versehen zurückzugehen. Denn wer die Ansicht des vom Bundesgericht genannten Autors (STAUFFER, Kommentar zu den Schluss- und Übergangsbestimmungen) zur Gänze konsultiert, wird zwar den an sich zutreffenden zweiten Satz der zitierten Erwägung bestätigt, jedoch das Gegenteil dessen dargelegt finden, was im ersten Satz bezüglich des Art. 1 SchlT ZGB statuiert ist (vgl. N. 5 zu Art. 1 und N. 23 zu Art. 2 UeBest). In der Tat entbehrt die Annahme, dass Art. 2 UeBest den Art. 2 und 3 aber nicht dem Art. 1 SchlT derogiere, jeder Grundlage. Art. 1 UeBest verweist

generell auf die Vorschriften des SchlT ZGB. Ihnen in ihrer Gesamtheit wie dem Art. 1 UeBest gegenüber stellt sich Art. 2 UeBest als grundsätzlich vorgehende Sondernorm dar, was u.a. zur Folge hat, dass die durch Art. 1 SchlT gewährleistete Fortwirkung des alten Rechts für die in Art. 2 UeBest bezeichneten Gesellschaften bei Kollision ihrer Statuten mit dem neuen Recht auf die zeitliche Dauer der Anpassungsfrist herabgesetzt ist. Und nicht weniger hat der vorliegend in die Diskussion gezogene Art. 7 SchlT ZGB, der Personenverbänden die unter dem alten Recht erworbene Persönlichkeit ungeachtet der Anforderungen des neuen Rechts garantiert, hinter Art. 2 UeBest zurückzutreten.

BGE 67 I 248 darf daher nicht mehr entnommen werden als das Prinzip, dass wohl erworbene Rechte vor Art. 2 UeBest nicht zu weichen brauchen. Die Darlegungen über das Verhältnis des Art. 2 UeBest zu den Art. 1 bis 3 SchlT ZGB sind im Sinne des Vorstehenden zu präzisieren.

c) Das Erkenntnis vom 27. März 1945 i. S. St. Gallen und Bodensee-Toggenburgbahn endlich, auszugsweise publiziert in BGE 71 I 187, hat das bei der Statutenanpassung beibehaltene Pluralstimmrecht der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat einer Eisenbahngenossenschaft zum Gegenstand. Für die vom Bundesgericht ausgesprochene Anerkennung des mit dem neuen Recht unvereinbaren überkommenen Zustandes liess sich geltend machen, dass öffentliches Interesse im Spiele und deshalb eine etwas freiere Handhabung der einschlägigen Vorschriften am Platze war. Ob diese Anschauung nochmaliger Überprüfung standhielte, mag offen bleiben. Dagegen ist die zusätzlich gegebene übergangsrechtliche Motivierung, welche auf Art. 1 UeBest in Verbindung mit Art. 1 bis 3 SchlT ZGB basiert und über Art. 2 UeBest stillschweigend hinweggeht, gleich derjenigen in BGE 67 I 248 richtigzustellen.

6. — Dass nun, ausgehend von Art. 828 revOR, die Befriedigung des einer Mehrzahl von Personen gemeinsamen Bedürfnisses nach sicherer Anlage kleinerer oder grösserer

Kapitalien in Form von Grundbesitzbeteiligung an und für sich als ein mögliches Ziel genossenschaftlichen Zusammenschlusses erscheint, lässt sich nicht verneinen. Die Vorinstanz gesteht das auch zu, zeigt aber in der angefochtenen Verfügung überzeugend auf, dass der in den revidierten Statuten verzeichnete Zweck der Beschwerdeführerin von dieser weder hauptsächlich angestrebt wird noch überhaupt ihren wahren Charakter widerspiegelt. Die wirtschaftlich einer Lebensversicherungsgesellschaft gehörende Beschwerdeführerin war und ist eine Pseudogenossenschaft. Falls sie daher eine strukturelle Anpassung an das neue Recht nicht vornehmen will oder kann, hat sie sich in eine Handelsgesellschaft umzuwandeln oder aufzulösen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

PERSONENVERZEICHNIS

N. B. — Bei den publizierten Entscheiden ist die Seite, bei den nicht publizierten das Datum angegeben.

	Datum	Seite
Aarau, Gemeinderat c. Sertori	26. Febr.	—
Aargau, Bodenverbesserungskommission c. Fischer	17. Sept.	—
— c. Oeschger	22. März	—
—, Kanton c. Appenzell A.-Rh., Kanton		25
— c. Blattner		120
— c. M.		76
— c. —		102
— c. Mathieu	9. Febr.	—
— c. Schöni	24. Juni	—
— c. Gebr. Wächter		50
— Militärdirektion c. Hopferwieser	9. Sept.	—
— c. Vogt	24. Sept.	—
— Obergericht c. Aargau, Staat		50
— c. Albrecht	19. Juni	—
— c. Bässler	19. Juli	—
— c. Bolliger	5. Nov.	—
— c. Feichtner	29. Nov.	—
— c. Fluck	7. Okt.	—
— c. Guggenheim	27. August	—
— c. Hengärtner	29. Okt.	—
— c. Kalt	3. Mai	—
— c. Keusch	5. Febr.	—
— c. Kuppel	29. Nov.	—
— c. M.		76
— c. —		102
— c. Oesch	30. Okt.	—
— c. Plüss	4. Dez.	—
— c. Schöni	24. Juni	—